



ÖFFENTLICH

DN.: 2021/0178 vom 18.08.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	15.09.2021	vorberatend
Stadtrat	07.10.2021	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen
hier: Beschluss über die Rahmenbedingungen

Beschlussvorschlag:

Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gelten – vorbehaltlich des Ergebnisses der Potentialflächenanalyse – folgende Rahmenbedingungen für Anlagen kleiner 2 ha:

- Die jeweilige Fläche sollte sich im Außenbereich innerhalb eines Abstandes von 200 m (Erhöhung durch EEG-Novelle von 110 auf 200 m) zu Bundesfernstraßen und Bahntrassen befinden. Anlagen für den Eigenbedarf können auch nahe der Hofstelle/am Gewerbebetrieb stehen.
- Die Fläche sollte außerhalb von Schutzgebieten (z.B. Landschafts- und Naturschutz), Biotopen und Überschwemmungsgebieten liegen und Denkmäler bzw. –bereiche sowie Bodendenkmäler nicht beeinträchtigen.
- Die Fläche sollte auf jeden Fall doppelt genutzt werden. Dabei kann an eine Nutzung im Sinne der Agro-Photovoltaik mit ökologischem Landbau, an eine extensive landwirtschaftliche Nutzung, beispielsweise mit Schafen oder an eine ökologische Aufwertung gedacht werden. Die Antragsteller sollen sich verpflichten, ein Konzept zur Gestaltung und Nutzung der Fläche unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte zu erstellen.
- Auf der Fläche sollte auf den Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel, die Einbringung von Gülle sowie den Einsatz von Chemikalien zur Pflege der Anlagenteile verzichtet werden.
- Der vollständige Rückbau der Anlage nach Ablauf der Lebensdauer sollte zugesichert werden. Für den Rückbau sind entsprechende finanzielle Rücklagen zu bilden.
- Beim Bau/Genehmigungsprozess einer neuen Freiflächen-PV-Anlage sind jeweils der Landwirtschaftliche Ortsverein (LOV) und die Stadtwerke um Stellungnahme zu bitten.
- Der Sitz der Betreibergesellschaft oder des/der Eigentümers/in muss in Ochtrup liegen.
- Nach Ende der Nutzung der PV-Freiflächen soll die Fläche in den Ursprungszustand *bzw. in den ökologisch aufgewerteten Zustand* zurückversetzt werden.
- Einspeisezusage seitens Stadtwerke oder weiterer „Abnehmer“ liegt vor.
- Die Anlage dient der Eigennutzung und/oder dem Eigenverbrauch.

Sachdarstellung:

Über die Festlegung der Rahmenbedingungen bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist im Ausschuss und in den Fraktionen mehrfach diskutiert worden. Daneben hat der Rat der Stadt Ochtrup die Verwaltung beauftragt, eine Potentialflächenanalyse in Auftrag zu geben, die sich bewusst auf Bereiche größer als 6 ha konzentriert.

Unabhängig von der Analyse hatte die Verwaltung im Ausschuss am 22.06.2021 vorgeschlagen, für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die kleiner als 2 ha sind, ins Verfahren zu gehen und entsprechende Kriterien hierfür erarbeitet, die in der Sitzung von den Fraktionen ergänzt wurden.

Es wird vorgeschlagen, die im Beschlussvorschlag genannten Kriterien nun entsprechend zu beschließen.

Umweltrelevanz:

Die Nutzung von Solarstrom kommt der Umwelt zugute und ist für die Energiewende notwendig. Durch die Erhöhung des Anteils an Ökostrom wird ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Die Fläche unter und im Bereich der Freiflächenanlage soll so gestaltet werden, dass eine ökologische Verbesserung entsteht, zumindest jedoch eine Gleichwertigkeit gewährleistet ist.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten der Bauleitplanverfahren, etwaiger Gutachten sowie ggf. für den Anschluss an das Betreibernetz sind vom Antragsteller zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Die Erzeugung und Nutzung von Solarstrom ist auch für künftige Generationen wichtig.

Im Auftrage:

Korten